

STATUTEN

des

Vereins

Digital B2B Forum



I. Rechtsform, Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Rechtsform und Name

Unter dem Namen Digital B2B Forum besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2: Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Organisation des gleichnamigen Digital B2B Forums in der Schweiz und allenfalls weitere, vergleichbare Anlässe. Er versteht sich als Innovations-Plattform und bezweckt die Förderung einer kollaborativen, lösungsorientierten Digitalisierung von Unternehmen im B2B (Business to Business) – Sektor. Weiter fördert der Verein Digital B2B Forum den offenen, interdisziplinären Gedanken-, Ideen- und Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen, Organisationen, anderen Verbänden und interessierten Einzelpersonen. Dies im Kontext der Digitalisierung des Handels sowie der Prozesse und Schnittstellen innerhalb und/oder zwischen Unternehmen und Organisationen.

Artikel 3: Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Vereinspräsidenten. Werden die Geschäfte des Vereins durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen, kann der Vereinssitz an die Adresse der Geschäftsstelle verlegt werden (bedingt Eintragung im Handelsregister).

II. Mittel und Mitgliedschaft

Artikel 4: Mittelherkunft

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsvermögen
- Subventionen und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Sacheinlagen von Mitgliedern oder weiteren Institutionen

Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Verein Digital B2B Forum kennt folgende Mitgliederkategorien

- Mitglied mit Stimm- und Antragsrecht
- Ehrenmitglied mit Stimm- und Antragsrecht
- Gönner-Mitglied ohne Stimmberechtigung und ohne Antragsrecht

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Im separaten Reglement «Mitgliedschaft und Beiträge» werden der Aufnahmeprozess, allfällige Aufnahmebedingungen und die Mitgliederbeiträge geregelt. Änderungen am Reglement müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Mit einer Annahme der Ehrenmitgliedschaft anerkennt das Mitglied mit Stimm- und Antragsrecht die vorliegenden Vereinsstatuten.

Gönner ohne Stimm- und Antragsrecht können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck aktiv oder finanziell unterstützen wollen.

Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 7: Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tage nach Ausschlusseröffnung beim Präsidenten einzureichen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verein. Ansprüche an das Vereinsvermögen bestehen bei Ende der Mitgliedschaft nicht.

III. Organe des Vereins

Artikel 8: Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Artikel 9: Mitgliederversammlungen

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f. Wahl einer allfälligen Geschäftsstelle und Genehmigung der Leistungsvereinbarung mit der Geschäftsstelle
- g. Genehmigung des Jahresbudgets
- h. Genehmigung Reglement «Mitgliedschaft und Beiträge»
- i. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und über von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j. Entscheid über Aufnahme- und Ausschluss-Rekurse von Mitgliedern
- k. Änderung der Statuten
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 10: Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder aus wichtigen Gründen auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder ein.

Zu Mitgliederversammlungen (ordentlich/ausserordentlich) werden die Mitglieder mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden und Anträge eingeladen.

Artikel 11: Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung über Anträge zur Änderung der Tagesordnung zu informieren. Anträge auf Änderungen der Statuten sind in jedem Fall bis Ende des vorangehenden Geschäftsjahres zu stellen.

Eine Ergänzung der Tagesordnung in Form eines Dringlichkeitsantrages zu Beginn der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen dies beschliessen. Eine Änderung der Statuten und eine Auflösung des Vereins können nicht über einen Dringlichkeitsantrag erfolgen.

Artikel 12: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder behandeln als explizit vertraulich deklarierte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Mitgliedschaft erhalten, entsprechend und nutzen diese nur für ihren internen Gebrauch. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, dass ihre Angestellten über den ordnungsgemässen Umgang mit derartigen Informationen informiert sind und dass diese einen Vertraulichkeitsvermerk beachten. Bei Verstössen gegen diese Bestimmung kommt ein Ausschluss aus dem Verein in Betracht.

Artikel 13: Beschlussfassung an Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme(n) an ein teilnehmendes Mitglied zur Vertretung abgeben. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 14: Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die statutarisch zugewiesenen und durch die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Ausserdem handelt der Vorstand selbständig im Rahmen der vorgegebenen Zweckbestimmung. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Vorbereitung Mitgliederversammlungen
- c. Besorgung der ordentlichen Geschäfte im Rahmen des Budgets
- d. Führung der Vereinsrechnung
- e. Durchführung / Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f. Erarbeitung und Umsetzung des Tätigkeitsprogramms
- g. Ausgabenbeschlüsse für nicht budgetierte, ausserordentliche Geschäfte bis zu einem Betrag von CHF 2500 im Einzelfall und gesamthaft pro Vereinsjahr bis 25% Vereinsvermögens.
- h. Anlage des Vereinsvermögens
- i. Einsitznahme in Vereine, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen
- j. Beizug von Spezialisten und Sachverständigen

Der Vorstand kann die Erfüllung dieser Aufgaben und Kompetenzen ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle delegieren und mit dieser eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Artikel 15: Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende Organ und besteht aus mindestens drei Personen (üblicherweise Vereinspräsident, Vizepräsident, Kassier). Der Vorstand konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst und wird an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Artikel 16: Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien. Bei Bedarf kann einem Leiter der Geschäftsstelle im Rahmen einer entsprechenden Leistungsvereinbarung (siehe Art. 14) eine Prokura erteilt werden.

Artikel 18: Die Revisoren

- Externe Revision: Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn der Verein nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist.
- Interne Revision: Die zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Soweit die Mitgliederversammlung ihnen keine weiteren Aufgaben zuweist, prüfen sie mindestens einmal jährlich die Ein- und Ausgaben mit den vorhandenen Belegen sowie die ordnungsgemässe Führung der Bücher und den Jahresabschluss. Ihnen ist Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu geben. Sie können die Prüfungen auch unangemeldet vornehmen.

IV. Geschäftsstelle, Beirat, Anlassorganisation

Artikel 19: Geschäftsstelle

Bei Bedarf kann vom Vorstand eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Wahl der Geschäftsstelle erfolgt für zwei Jahre und obliegt der Mitgliederversammlung. Die Kosten für eine Geschäftsstelle sind im Budget zu berücksichtigen und die Mittel bereitzustellen.

Die Geschäftsstelle übernimmt die Erledigung der laufenden Geschäfte zur Vereinsverwaltung (nach Art und Umfang regelmässig wiederkehrend). Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsstelle werden in Form einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

Artikel 20: Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden, der ihn und den Vorstand in seinen Tätigkeiten unterstützt. Der Beirat ist kein Vereins-Organ. In ihm sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und weiteren Kreisen mitwirken und den Verein in relevanten Themenfeldern beraten und vernetzen.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Sie üben ihre Tätigkeit üblicherweise im Ehrenamt aus. Die Mitgliederversammlung kann bei wichtigen Gründen die Berufung eines Mitglieds mit einer 2/3 Mehrheit widerrufen.

Artikel 21: Anlassorganisation

Zur Organisation des Digital B2B Forums oder anderer Vereinsanlässe wird ein Organisationskomitee (OK) mit einem entsprechenden Leistungsauftrag gebildet. Das OK erarbeitet je Anlass mindestens ein Grobkonzept und ein spezifisches Anlass-Budget, welches vom Vorstand im Rahmen seiner Vorstandskompetenzen freigegeben wird (möglicher Aufwandüberschuss bzw. Verlust entspricht maximal der Ausgabenlimite gemäss Art. 14, Abschnitt g).

V. Haftung, Auflösung & Verschiedenes

Artikel 22: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 24: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Antrag von Mitgliedern ist

analog dem Antrag für eine Statutenänderung vor Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Artikel 25: Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

Artikel 26: Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung des Vereins am 1.12.2021 in Kraft. Später festgestellte Rechtsunwirksamkeit einzelner Normen dieser Statuten berührt die übrigen Bestimmungen der Statuten nicht.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer



.....
Benny Hofstetter

.....
Mark Ehram

In den Statuten wird aufgrund der besseren Leserlichkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Natürlich ist damit auch die weibliche Form eingeschlossen.